

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung OPTIMUM (HHO 2023)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 - 20) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 3 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 4 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 6 | Versicherungswert |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Unterversicherung |
| Artikel 9 | Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung |
| Artikel 10 | Form der Erklärungen |

II. Haftpflichtversicherung

| | |
|------------|---|
| Artikel 11 | Versicherungsfall und Versicherungsschutz |
| Artikel 12 | Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes |
| Artikel 13 | Versicherte Personen |
| Artikel 14 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 15 | Zeitliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 16 | Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes |
| Artikel 17 | Ausschlüsse vom Versicherungsschutz |
| Artikel 18 | Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers |
| Artikel 19 | Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung |
| Artikel 20 | Form der Erklärungen |

III. Prämienfreie Vorteile, die in den gegenständlichen HHO 2023 berücksichtigt sind:

(die nachstehende Auflistung ist nur eine stichwortartige Übersicht und ist der genaue Umfang der Entschädigung in den genannten Artikeln beschrieben)

| | | | |
|---------------------|---|------------------|---|
| Art.1 Pkt.2.2. | Aufräum-, Abbruch, Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Sonderabfallkosten inklusive Erdreich und Reinigungskosten | Art.2 Pkt.4.3. | Diebstahl von versicherten Sachen aus dem versperrten KFZ innerhalb Österreichs (subsidiär) |
| Art.1 Pkt.2.2.6. | Merkur-Trostpflaster | Art.2 Pkt.4.6.1. | Vandalismus nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl |
| Art.1 Pkt.2.2.7. | Kostenbeitrag bei Anschaffung einer Alarmanlage oder einer Sicherheitstür gem. Ö-Norm (B5338) | Art.2 Pkt.4.6.2. | kausale Beschädigung der Umzäunungen nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl in die versicherten Räumlichkeiten |
| Art.1 Pkt.2.2.8. | Bei ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschäden Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnung (bei Eigenheimen für Ersatzzeigenheime) | Art.2 Pkt.4.6.3. | Diebstahlschäden von persönlichen Gegenständen (ohne Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich in einem versperrten Garderobenkästchen befinden (subsidiär) |
| Art.1 Pkt.2.2.9. | Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten | Art.2 Pkt.4.6.4. | Diebstahlschäden an Kinderwagen und Krankenfahrstühlen |
| Art.1 Pkt.2.2.11.1. | Kosten der Wiederherstellung beschädigter Baubestandteile und Adaptierungen | Art.2 Pkt.4.6.5. | Einfacher Diebstahl aus Möbelstücken in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstigen Gesundheitseinrichtungen |
| Art.1 Pkt.2.2.11.2. | Schlossänderungskosten bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachtem Einbruchdiebstahl oder Beraubung | Art.2 Pkt.4.6.6. | Schäden durch Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Bankschließfach |
| Art.1 Pkt.2.2.11.3. | Schlüsseldienstkosten bei versehentlichem Aussperren oder Abbrechen des Schlüssels | Art.2 Pkt.4.6.7. | Diebstahlschäden nach Aufbrechen des Schlüsseltresors |
| Art.1 Pkt.2.2.11.4. | Kreditkartensperrgebühren | Art.2 Pkt.4.6.8. | Schäden an der Wohnungseingangstüre durch Vandalismus - ohne Einbruchdiebstahl |
| Art.1 Pkt.2.2.11.5. | Telefon- und Internetmissbrauch | Art.2 Pkt.5.1. | Schäden durch Glasbruch ohne Quadratmeterbegrenzung inklusive Bruchschäden an Kochflächen |
| Art.1 Pkt.2.2.12. | Kostenersatz bei Fehlalarm | Art.2 Pkt.6. | Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters |
| Art.1 Pkt.2.2.13. | Kostenersatz für psychologische Betreuung | Art.2 Pkt.7. | Beratungsrechtsschutz gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (VRB) ausschließlich für den Privatbereich |
| Art.2 Pkt.1.1. | Sengschäden | Art.2 Pkt.10.1. | Versicherungsschutz für „grobe Fahrlässigkeit“ |
| Art.2 Pkt.1.2. | Schäden an Elektrogeräten, die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch indirekten Blitzschlag | Art.2 Pkt.10.2. | Schäden am Wohnungsinhalt nach Transportmittelunfall |
| Art.2 Pkt.1.3. | | | Folgeschäden nach Verpuffungen |
| Art.2 Pkt.1.5. | | | Feuerschäden von persönlichen Gegenständen (ohne Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich in einem versperrten Garderobenkästchen befinden (subsidiär) |
| Art.2 Pkt.1.6. | | | Schäden an Spielgeräten durch Feuerschadeneignisse |
| Art.2 Pkt.1.7. | | | Feuerschäden an Kinderwagen und Krankenfahrstühle |
| Art.2 Pkt.1.8. | | | Mitversicherung des Brandherdes |
| Art.2 Pkt.2.6. | | | Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch Erdbeben, Überschwemmung (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau), Vermurungen und Lawinen |
| Art.2 Pkt.2.7. | | | Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser an diversen Gebäudebestandteilen und am versicherten Wohnungsinhalt (subsidiär) |
| Art.2 Pkt.2.8. | | | Schäden an Spielgeräten durch Sturmschadeneignisse |
| Art.2 Pkt.2.9. | | | rein optische Schäden durch Sturm und Hagel |
| Art.2 Pkt.2.10. | | | Schäden durch Dachlawinen |
| Art.2 Pkt.2.11. | | | Schäden an Balkon- und Terrassenpflanzen |
| Art.2 Pkt.2.12. | | | Schäden durch Raureif und Eisregen |
| Art.2 Pkt.2.13.7. | | | Schäden durch Eintritt von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser nach deckungspflichtigen Feuer-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden |
| Art.2 Pkt.3.3. | | | Schäden durch Austritt von Wasser aus einem Wasserbett oder aus Aquarien |
| Art.2 Pkt.3.4. | | | Rückstauschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser aus Abwasserkanälen |
| Art.2 Pkt.3.5. | | | Verletzung einer Obliegenheitspflicht vor dem Schadenfall bei Leitungswasserschäden |
| Art.2 Pkt.4.2.3. | | | Im Falle von ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl-Schäden gelten erhöhte Grenzbeträge versichert (gilt nur für ständig bewohnte Gebäude) |
| Art.2 Pkt.4.2.5. | | | Verletzung einer Obliegenheitspflicht vor dem Schadenfall bei Einbruchdiebstahlschäden |

- Art.3 Pkt.5.2. erweiterter Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung
- Art.7 Pkt.1.6. Neuwertersatz im Falle von deckungspflichtigen Leitungswasserschäden für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff
- Art.12 Pkt.1.11. Mitversicherung von Schäden durch nicht genehmigungs- und versicherungspflichtige Drohnen
- Art.12 Pkt.1.12. Mitversicherung von Schäden durch gelegentliche Tätigkeiten
- Art.12 Pkt.2. Mitversicherung von Sachschäden durch Umweltstörungen als Privatperson für Gefahren des täglichen Lebens inklusive Ölrisiko ohne Selbstbehalt
- Art.13 Pkt.1. Mitversicherung sämtlicher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Art.13 Pkt.2. verbesserte „Kinderregelung“ in der Privathaftpflichtversicherung

I. Sachversicherung

Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

- 1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/ Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
- 1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören

- 1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.
- 1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 4.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör (subsidiär):

- Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen, Markisen, Beschattungen, Rollläden und Außenjalousien. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist. Ausgenommen von dieser Deckungseinschränkung sind Schäden an den genannten Gebäudebestandteilen infolge eines Glasbruchschadens.
- 1.2.4. Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3., ohne Quadratmeterbegrenzung pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kunststoffverglasungen (ausgenommen Plexi- und Acrylglas der Duschkabine), Gewächshäuser, Abdeckungen aus Glas- oder Kunststoff.
- 1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.2.6. Antennenanlagen jeder Art am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung

des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- 2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.
- 2.2.2. **De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind unvermeidliche Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschädigt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten (samt Entsorgungskosten)**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle und deren Abführung bis zur nächstgelegenen, geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
Darunter fallen nicht Sonderabfallkosten (Entsorgungskosten) nach Punkt 2.2.4.
- 2.2.4. **Sonderabfallkosten**, das sind Mehraufwendungen zu den Aufräumkosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, sofern dieser aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis entstanden ist.
Kontaminiertes Erdreich ist versichert.
- 2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.
- 2.2.6. **Mercur-Trostpflaster:**
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 2.000,-, so werden für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 500,- auf 1. Risiko ersetzt, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der HHO besteht.
- 2.2.7. Kostenbeitrag für die Anschaffung einer Sicherheitstüre (gem. Ö-Norm B5338) - gilt nur für Wohnungen und nicht für Eigenheime - oder einer **Alarmanlage** gemäß Besondere Vereinbarung ED 001 gegen Rechnungsnachweis bis € 400,- einmalig während der Gesamtlaufzeit. Die genannten Sicherheitseinrichtungen sind im Sinn der Besonderen Vereinbarung ED 001 auch entsprechend anzuwenden, andernfalls bei Leistungsverpflichtungen aus dem Bereich Einbruchdiebstahl, die im kausalen Zusammenhang mit der Nichtanwendung der Sicherheitseinrichtungen entstehen, allfällige Leistungen im Ausmaß von 25% gekürzt werden.
- 2.2.8. Bei ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschäden sind **Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnung (bei Eigenheimen, Ersatzzeigenheimen)** gleicher Art, Größe und Lage, sofern die Beschränkung auf die benutzbaren Teile der Wohnung (des Gebäudes) nicht zumutbar ist, sowie die Kosten daraus resultierender und erforderlicher Haustierbetreuung bis € 1.400,- pro Monat für einen Zeitraum von max. 12 Monaten subsidiär (vor allem in Hinblick auf Ersatzleistungen aus einer bestehenden Feuer- oder Leitungswasser-Gebäudeversicherung) mitversichert.
- 2.2.9. Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden bis € 2.000,-.
- 2.2.10. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkte 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 25% der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.2.11. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:
- 2.2.11.1. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3.
- 2.2.11.2. Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2.4.1., ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3. und Beraubung gem. Art. 2.4.5. bis € 1.000,-
- 2.2.11.3. Kosten eines Schlüsseldienstes bei versehentlichem Aussperren oder Abbrechen des Schlüssels bis € 1.000,-.
- 2.2.11.4. Kostenersatz der Kreditkartensperrgebühr (subsidiär) nach Diebstahl der Kreditkarte nach einem deckungspflichtigen Einbruchschaden bis € 1.000,-.

- 2.2.11.5. Kostenersatz bei Telefon- und Internetmissbrauch nach einem ersatzpflichtigen Einbruchschaden bis € 1.000,-.
- 2.2.12. Kostenersatz für Schäden an versicherten Sachen, verursacht durch eine Einsatzorganisation (Polizei, Feuerwehr, Rettung und dgl.), aufgrund eines Fehlalarms, bis € 3.000,- subsidiär.
- 2.2.13. Kostenersatz für nachweislich notwendige psychologische Betreuung nach einem gedeckten Schadenfall bis max. € 500,-.
- 2.3. Nicht versichert sind:
- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.
- 2.5. **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 2.6. Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch **Erdbeben, Überschwemmung** (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau), **Vermurungen und Lawinen** bis maximal € 10.000,-.

Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in einer Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.

Hat die Merkur Versicherung AG auf Grund eines Erdbebens oder einer Überschwemmung (Schadeneignis) an ihre Versicherungsnehmer Ersatzleistungen zu erbringen, welche zusammen den Betrag von € 7.500.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die einzelnen, auf die Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen im gleichen prozentuellen Ausmaß gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 7.500.000,- betragen.

Als ein Schadeneignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von € 7.500.000,- maßgeblich ist, gelten alle Schäden, die auf derselben Ursache beruhen und in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden stehen. Ob ein oder mehrere Schadeneignisse innerhalb dieses Zeitraumes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von € 7.500.000,- sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung ergeben.

Die prämienfreien Leistungen in der Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme bei Schäden durch Vermurung und Lawinen sind von obiger Regelung nicht betroffen.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. **Feuergefahren**

- 1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
Sengschäden an versicherten Sachen gelten bis zu € 1.000,- versichert.

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Versichert sind auch:

Schäden an Elektrogeräten (auch Alarmanlagen, sofern aus keiner anderweitigen Versicherung Versicherungsschutz besteht), die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

- 1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen (nicht jedoch Gärgase) oder Dämpfen beruht.
Versichert gelten auch die unmittelbaren Folgeschäden nach einer Verpuffung in Öfen oder Heizungskesseln.
- 1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- 1.5. Versichert gelten gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 1 auch Schäden an persönlichen Gegenständen (ohne Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden, in einem versperrten Garderobekasten bis € 1.000,-, sofern nicht aus einer anderweitigen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

- 1.6. Versichert gelten gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 1 auch Schäden an Spielgeräten (eingeschränkt auf Schaukeln, Hutschen, Rutschen, Sandkistenumrahmungen, Aufstellpools, u.ä.) auf dem Versicherungsgrundstück bis max. € 5.000,-

- 1.7. Versichert gelten gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 1 (ausgenommen indirekter Blitzschlag) auch Schäden an Krankenfahrstühlen und Kinderwagen innerhalb Österreichs.

- 1.8. Mitversicherung des Brandherdes bei nicht gewerblich genutzten Objekten.

2. **Elementargefahren**

- 2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

- 2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- 2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee oder Eismassen.

- 2.4. **Felssturz/ Steinschlag;** Felssturz/ Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

- 2.7. Schäden an Gebäudebestandteilen (Adaptierungen), die ausschließlich im Inneren des versicherten Gebäudes durch **Witterungsniederschläge**, welche ausschließlich durch die Dachhaut oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in dieses Gebäude eingedrungen sind (inkl. Schmelzwasser), gelten bis € 10.000,- subsidiär versichert.
Darüber hinaus gelten solche Schäden am versicherten Wohnungsinhalt bis € 20.000,- subsidiär mitversichert.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

- Schäden am Mauerwerk, an Fenstern und Außentüren, am Innenputz, am Estrich, an Dämmungen und an der gesamten Dachkonstruktion (Dachlattungen, Dachuntersichten, Dacheindeckung, Dachstuhl, etc.)
 - sämtliche technischen Trocknungsmaßnahmen an Gebäudebestandteilen
 - die unter Pkt. 2.6. genannten Gefahren;
 - Gefahren, die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sturm- und Hagelversicherung (ASTB) und Haushaltversicherung (HHO) versichert werden können;
 - Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß § 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden.
 - bei vermieteten Räumlichkeiten Wiederherstellungskosten, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat
- 2.8. Versichert sind gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 2 auch Schäden an **Spielgeräten** (eingeschränkt auf Schaukeln, Hutschen, Rutschen, Sandkistenumrahmungen, Aufstellpools u.ä.) auf dem Versicherungsgrundstück bis max. € 5.000,-
- 2.9. Abweichend von Pkt. 2.13.6. gelten **rein optische Schäden** durch Sturm und Hagel an Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores und Außenfensterbänken bis € 10.000,- subsidiär zu einer bestehenden Gebäudeversicherung gedeckt.
- 2.10. Versichert gelten gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 2 auch Schäden infolge von **Dachlawinen** an den versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück.
- 2.11. Versichert gelten gegen Gefahren im Sinne des Pkt. 2 auch Schäden an **Balkon- und Terrassenpflanzen** bis max. € 1.000,-
- 2.12. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an versicherten Sachen durch **Raureif und Eisregen** bis max. € 5.000,-
- 2.13. Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses, Schäden durch:

2.13.1. Sturmflut, Hochwasser und Überschwemmung, die nicht aus fließenden und stehenden Gewässern bzw. Starkregen und dadurch verursachter Rückstau resultieren;

2.13.2. Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

2.13.3. Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

2.13.4. Bodensenkung;

2.13.5. dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

2.13.6. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen (optische Schäden);

2.13.7. Sonstige Schadenergebnisse durch Witterungsniederschläge und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein deckungspflichtiges Feuer-, Elementargefahren- oder Einbruchdiebstahl-Schadenergebnis beschädigt oder zerstört wurden.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wie auch an Baubestandteilen, durch Austritt von Wasser aus einem Wasserbett nach Undichtwerden oder Aquarien als Folge eines Glasbruches oder nach Undichtwerden an der Verglasung oder an Bestandteilen der Pumpe.

3.4. Rückstauschäden am versicherten Wohnungsinhalt innerhalb des Gebäudes durch Wasseraustritt aus Leitungswasser-Abwasserkanälen sind bis € 4.000,- mitversichert.

3.5. Abweichend von Art. 2, Pkt. 10.1., Abs. 2 sind Schäden aufgrund einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheitspflicht vor einem Schadenfall gemäß Art. 4 bis € 5.000,- mitversichert.

3.6. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenergebnisses:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammabildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beräubung

4.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt (z. B. Fenster, in einer Höhe über 2 Meter);

4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.
Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen (nur für ständig bewohnte Gebäude):

4.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Wertschutzschrank ohne Panzerung oder freiliegend

- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher ohne Klausel € 5.000,-, davon freiliegend € 400,-

- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen € 20.000,-, davon freiliegend € 4.000,-

4.2.3.2. im versperrten Sicherheitsbehältnis (mindestens VVO-Sicherheitsklasse IV bzw. EN 0) - € 30.000,-

4.2.3.3. im versperrten Sicherheitsbehältnis (mindestens VVO-Sicherheitsklasse III bzw. EN 1) - € 60.000,-

4.2.3.4. Im versperrten Sicherheitsbehältnis mit besonderem Sicherheitsgrad (mindestens VVO-Sicherheitsklasse II bzw. EN 2) - € 120.000,-

4.2.4. Die Grenzbeträge gem. Pkt. 4.2.3 sind bei Vorhandensein einer Alarmanlage gem. Bes.Vereinbarung ED 001 um weitere 25% erhöht.

4.2.5. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

4.2.6. Abweichend von Art. 2, Pkt. 10.1., Abs. 2 sind Schäden aufgrund einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheitspflicht vor einem Schadenfall gemäß Art. 4 bis € 5.000,- mitversichert.

4.3. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Kraftfahrzeug** liegt vor, wenn der Täter das Kraftfahrzeug aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet.

Versichert ist: Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen (ausgenommen Bargeld oder Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Einlagebücher, Dokumente und besondere Wertgegenstände wie Pelze, Teppiche) aus dem versperrten KFZ innerhalb Österreichs bis € 500,- pro Versicherungsfall (subsidiär).

4.4. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1 oder 4.2 vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit € 400,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 3.000,- begrenzt.

4.5. Beräubung

Beräubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

4.6. Versichert sind auch:

4.6.1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1. gelten als versichert.

4.6.2. Nachweisbare kausale Beschädigung der Umzäunungen des versicherten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl in die versicherten Räumlichkeiten bis € 750,- sofern auch eine Eigenheimversicherung bei der Merkur-Versicherung besteht.

4.6.3. Schäden an persönlichen Gegenständen (ausgenommen Bargeld, Schmuck und Edelsteine), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/ Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden, in einem versperrten Garderobenkästchen bis € 750,-, nach einem Einbruchschaden im Sinne des Pkt. 4.2., sofern nicht aus einer anderweitigen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

4.6.4. Diebstahl- und Beräubungsschäden an Krankenfahrstühlen und Kinderwagen innerhalb Österreichs bis max. € 7.500,-

4.6.5. Schäden durch einfachen Diebstahl aus Möbelstücken in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstigen Gesundheitseinrichtungen, sowie aus einem Wartezimmer einer ärztlichen Ordination bis € 500,-. Davon max. € 200,- für Bargeld, Schmuck und Edelsteine, sofern nicht aus einer anderweitigen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

4.6.6. Schäden durch Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Bankschließfach bis € 5.000,- (subsidiär).

4.6.7. Diebstahlschäden bis max. € 5.000,- an versicherten Sachen aus den Versicherungsräumlichkeiten, nachdem die Täter den Wohnungs- bzw. Haustürschlüssel aus dem außerhalb dieser Räumlichkeiten angebrachten Schlüsseltresor durch Einbruch gemäß Art. 2, Pkt. 4.2. erlangt haben.

4.6.8. Schäden an der Wohnungseingangstüre durch Vandalismus, ohne dass ein

versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl vorliegt, sind bis max. € 2.000,- mitversichert.

4.7. **Nicht versichert** sind Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.8. **Einschränkung des Versicherungsschutzes:**

4.8.1. **Ständig bewohnte Risiken:** Sofern Wertgegenstände (Sammlungen, Schmuck, Pelze, Bilder, Teppiche, Antiquitäten u.ä.) ab einer Summe von € 75.000,- vorhanden sind, ist im Fall, dass Sicherungen gemäß Besondere Vereinbarung ED 001 nicht vorhanden sind, bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismus-schäden ein Selbstbehalt von 20% des Entschädigungsbetrags, mindestens € 400,- vereinbart.

4.8.2. **Nicht ständig bewohnte Risiken mit Sicherungen gemäß Besondere Vereinbarung ED 005:** Geld, Geldeswerte, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken-, Münzsammlungen sind nur während der Zeit des Bewohntseins versichert. Sofern die genannten Sicherungen nicht vorhanden oder im Schadenfall nicht angewandt wurden, ist der Versicherer bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden im kausalen Zusammenhang leistungsfrei.

5. **Glasbruch**

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), Blei-, Messing- und Kunstverglasungen, an Wandspiegeln, an Möbel- und Bilderverglasungen, Cerankochfeldern, Induktionskochfelder, Plexi- oder Acrylglas der Duschkabine, Wintergartenverglasungen, Aquarien, Glasdächern und Glaskuppeln jeder Art, sowie Flachgläsern von Elektrogeräten (z.B. E-Herd, Kühlgeräte) und Öfen.

5.2. **Nicht versichert** sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern aller Art (außer Aquarien), Beleuchtungskörpern, Glasbausteinen, Porzellan und Keramik

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

6. **Kühlgut**

Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters durch Verderb bei Ausfall des Tiefkühlbehälters (auch bei Stromausfall) gelten bis € 500,- als versichert.

7. **Beratungsrechtsschutz**

Der Beratungsrechtsschutz im Sinne des Art. 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (VRB) gilt ausschließlich für den Privatbereich. Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt auf 2 Fälle per anno mit insgesamt maximal € 100,- (ohne Wartezeit - subsidiär).

Versicherte Schäden

8. **Versicherte Schäden**

Versichert sind Sachschäden, die

8.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;

8.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;

8.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

9. **Nicht versicherte Schäden**

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

9.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1 und 9.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

9.4. außergewöhnlichen Naturereignissen (versichert gelten jedoch Ereignisse gemäß Artikel 2.2.7.) ;

9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

10. **Deckungserweiterungen**

10.1. Schäden durch versicherte Gefahren gemäß Art. 2 Pkt. 1-6, die durch den Versicherungsnehmer grob fahrlässig, jedoch nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, sind in Abweichung zum Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) versichert.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten, sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

10.2. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt nach einem Unfall des Transportmittels (z. B. Kraftfahrzeug) während des Umzugs gelten bis max. € 10.000,- als versichert, sofern der der Deckung zugrunde liegende Haushaltversicherungsvertrag nicht wegen Umzugs gekündigt wird und weiterhin aufrecht bleibt.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Bikes, Scooter und E-Scooter, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiter gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher und Schneeräumgeräte, nicht jedoch derartige Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung), Krankenfahrräder, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder, gesicherte E-Bikes, gesicherte Scooter und gesicherte E-Scooter.

3. In **Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Bikes, Scooter und E-Scooter, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. **Im Freien am Grundstück (inkl. Balkone und Terrassen)** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Blumentöpfe, Gartengeräte (auch Grillgeräte, Outdoor-Küchen, Rasenmäher und Schneeräumgeräte, nicht jedoch derartige Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Poolroboter), Krankenfahrräder, Kinderwagen, Wäsche, Sichtschutzelemente aller Art (im Boden fest verankert), Balkonkraftwerke

Weiters versichert sind gegen eine **Wegnahme gesicherte**

- Fahrräder
- E-Bikes
- Scooter
- E-Scooter

Weiters versichert gegen die Gefahren gemäß Art. 2, Pkt. 2.1. (**Sturm**) und Pkt. 2.2. (**Hagel**) sind **Sonnensegel und Sonnenschirme** bis maximal € 2.500,- pro Schadenfall. Diese Deckung gilt jedoch rein subsidiär gegenüber einer eventuell bestehenden Gebäudeversicherung.

5. Außenversicherung

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

- 5.1. Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.9. und Artikel 2 Punkt 4.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.
Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.
- 5.2. In Erweiterung des Pkt. 5.1. sind Sachen des Wohnungsinhaltes (ohne Fremdes Gut) von Schülern, Studenten und Lehrlinge bis zum 27. Lebensjahr auch in gemieteten Räumlichkeiten (auch bei Dauermietverhältnissen) bis 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.10. und Artikel 2 Punkt 4.2.3) mitversichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
Diese erweiterte Außenversicherung gilt nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.
Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.
6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzugs, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer zu melden.
7. Wenn der **Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt**, ist dieser Umstand dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall dem Versicherer ebenso mitzuteilen, ob der Wohnungsinhalt in den in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten in Österreich (belegenes Risiko) verbleibt.

Durch Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland endet der Versicherungsvertrag mit Ende des Monats, in dem der Versicherer von der Wohnsitzverlegung ins Ausland Kenntnis erlangt, sofern nicht das belegene Risiko in Österreich verbleibt und dies dem Versicherer bei der Meldung über die Wohnsitzverlegung ins Ausland angezeigt worden ist.

Der bestehende Versicherungsvertrag kann daher unverändert aufrecht bleiben, wenn das belegene Risiko in Österreich verbleibt und dies dem Versicherer bei der Meldung über die Wohnsitzverlegung ins Ausland angezeigt worden ist.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind:
- 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
- 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen (z. B. ausreichende Beheizung, fachmännische Befüllung der Heizanlagen (u.a. Heizkörper) mit Frostschutzmittel).
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftlosklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungsspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich** der **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern (auch Dokumenten)** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaber-**

wert nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt (Neuwertschaden).
- 1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3. Elektrogeräte werden zum Neuwert ersetzt.
- 1.4. Für **Geld und Geldswerte, Sparbücher, Wertpapiere**, werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.5. Für **Datenträger (auch Dokumente)** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 1.6. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird nach Leitungswasserschäden der Neuwert ersetzt.
- 1.7. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung von Grenzbeträgen ersetzt.
- 1.8. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs-, Notverschalungs- und Gerüstkosten** (die zur Ersatzausführung notwendig sind) und **Überstundenzuschläge** ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhanden gekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8

Unterversicherung

1. Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der Wohnfläche der versicherten Wohnräumlichkeiten. Als Wohnfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Gebäudes abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller- u. Dachräume, sofern sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Stiegenhäuser, Balkone, Terrassen, Loggia, Caragen oder Ersatzräume (Schuppen o.ä.). Hobbyräume sind der Wohnfläche zuzurechnen. Mindestwert pro m² inklusive Mehrwertsteuer = siehe Besondere Vereinbarung (in der letztgültigen Fassung)
2. Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme bis zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwa bestehenden Unterversicherung bedingungsgemäß voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).
3. Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die angegebene Quadratmeteranzahl der Wohnfläche größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Wohnfläche. Diese Bestim-

mung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt oder die Versicherungssumme mindestens diesem Versicherungswert entspricht. Ab einer Wohnfläche von 100 m² reicht eine Versicherungssumme von (siehe Besondere Vereinbarung - in der letztgültigen Fassung) für den Unterversicherungsverzicht aus.

4. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2. Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;
- 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.
- 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung (nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen) von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge, deren Zubehör und Bestandteile und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 3.500.--.
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen-, noch Sachschaden zurückzuführen sind.
 - 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7. aus der Haltung von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.)
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.).
Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren sind in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
 - 1.11. aus der Haltung und Verwendung von nicht genehmigungs- und versicherungspflichtigen Drohnen
 - 1.12. als Babysitter, Nachhilfelehrer, Haushaltshilfe, Praktikant oder Ausführender sonstiger, ähnlich gelagerter Tätigkeiten, sofern die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird
2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung, ohne Selbstbehalt, nach Maßgabe des

Artikel 19 bis 10% der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 16, Punkt 1. Eingeschlossen ist subsidiär die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl, bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
4. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von Schäden an Sachen, welche vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Artikel 13 in Verwahrung genommen wurden, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt.
5. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. sämtlicher mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
2. der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese sind dann mitversichert, wenn sie über kein eigenes, regelmäßiges Einkommen verfügen (Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen). Sofern es sich bei diesen Kindern um Schüler, Lehrlinge oder Studenten handelt, die selbst ein regelmäßiges Einkommen beziehen, bleiben diese darüber hinaus auch dann, wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben, mitversichert, solange die Eltern für sie Familienbeihilfe beziehen.

Bei volljährigen Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (auch wenn sie keine Schüler, Studenten und Lehrlinge sind, bzw. die Voraussetzungen für die Mitversicherung nicht erfüllen) ist der erste Schadenfall subsidiär versichert. Ab dem Schadendatum wird die Prämie für die Haftpflichtmitversicherung nachverrechnet.

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenergebnisse, die auf der ganzen Erde eingetreten sind.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

Artikel 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zum Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretender Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten

vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten.

- Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Pauschalversicherungssumme beträgt - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - € 5.000.000,- und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 11, 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
- Rettungskosten; Kosten
 - Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen. (insbesondere Reaktionen, Strahlung und Verseuchung durch radioaktive Stoffe).

- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von

- Luftfahrzeugen,

- Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12, Punkt 1.10.),

- Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

- Schäden, die zugefügt werden

- dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

- den minderjährigen Kindern (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seinem mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. Dieser Ausschluss betrifft auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen);

- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet, aus Gefälligkeitsverhältnissen in Besitz genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen haben;

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

- Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, Patentschutz, Ehre, wirtschaftliches Fortkommen, Kreditfähigkeit, Briefschutz, Datenschutz, etc.).

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

- Obliegenheiten**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

- Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

- Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;

- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;

- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und

Erladigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

- 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- 1.5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. **Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verleackern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 17, Punkt 8. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1. Versicherungsfall
 - 3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Pkt. 1.1. die erste nachprüfbar festgestellte Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2. als Serienschaden gilt abweichend von Art. 11, Pkt. 1.2. die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Art. 15 (Bestimmungen über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung

Weiter gilt:

- 3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

- 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 19, Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des

Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 13 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 15 (Bestimmung über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 20

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesondeter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.